

Ausbildungsvertrag für PTA-Praktikanten/innen

Zwischen

Herrn/Frau Apotheker/in.....

Leiter/in.....-Apotheke

.....Straße

.....PLZ.....Ort

(nachstehend Ausbildende/r* genannt)

und

Herrn/Frau.....

.....Straße

.....PLZ.....Ort

geb. am.....in.....

(nachstehend PTA-Praktikant/in* genannt)

Gesetzliche Vertreter**

wohnhaft in

wird folgender Vertrag über die praktische Ausbildung zum/zur pharmazeutisch-technischen Assistenten/in geschlossen:

1. Ausbildungsdauer und Probezeit

1.1 Das Ausbildungsverhältnis beginnt am.....
und endet am.....

1.2 Es wird eine Probezeit von.....Wochen/Monaten vereinbart. Bei einer Unterbrechung der Ausbildung während der Probezeit, die mehr als 1/3 der Probezeit beträgt, verlängert sich die Probezeit um den Unterbrechungszeitraum.

1.3 Die Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn der/die PTA-Praktikant/in den theoretischen Prüfungsabschnitt bestanden hat. Der/die PTA-Praktikant/in hat dem/der Ausbildenden hierüber vor Beginn der Ausbildung eine schriftliche Bescheinigung vorzulegen.

* Nichtzutreffendes streichen.

** Falls der/die PTA-Praktikant/in beim Abschluss des Ausbildungsvertrages das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- 1.4 Besteht der/die PTA-Praktikant/in vor Beendigung der unter Ziff. 1.1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
- 1.5 Besteht der/die PTA-Praktikant/in die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

2. Pflichten des/der Ausbildenden

Der/die Ausbildende verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass dem/der PTA-Praktikant/in die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. selbst auszubilden oder mit der Ausbildung einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder zu beauftragen;
3. dem/der PTA-Praktikanten/in kostenlos die im Betrieb erforderlichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen;
4. den/die PTA-Praktikanten/in zum Führen des Tagebuches über die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten anzuhalten und dieses durchzusehen;
5. dafür zu sorgen, dass der PTA-Praktikant/in charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
6. dem/der PTA-Praktikanten/in nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

3. Pflichten des/der PTA-Praktikanten/in

Der/die PTA-Praktikant/in hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie ist insbesondere verpflichtet,

1. die ihm/ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. die Weisungen zu befolgen, die ihm/ihr von dem/der Ausbildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
3. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
4. Geräte, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln;

5. das Tagebuch über die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten ordnungsgemäß zu führen;
6. jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer dem/der Auszubildenden unverzüglich, gegebenenfalls telefonisch anzuzeigen und die Gründe der Verhinderung auf Verlangen mitzuteilen. Im Falle der Erkrankung ist der/die Mitarbeiter/in verpflichtet, spätestens am 4. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der/Die Apothekenleiter/in ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;
7. über alle betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge Stillschweigen zu wahren, auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

4. Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- 4.1 Als regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit ist die jeweils gültige Wochenarbeitszeit nach dem Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) vereinbart.
- 4.2 Beginn und Ende der täglichen Ausbildungszeit sowie die Regelung der Pausen werden durch den/die Auszubildende/n festgelegt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Der/die PTA-Praktikant/in hat einmal je Woche Anspruch auf einen freien Nachmittag (ab 13.00 Uhr), wenn und soweit die Ausbildung auch am Samstag durchgeführt wird.

5. Vergütung

- 5.1 Die monatliche Bruttovergütung entspricht der Ausbildungsbeihilfe nach dem jeweils gültigen Gehaltstarifvertrag, wie sie für PTA-Praktikanten von den Tarifparteien des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter (BRTV) festgesetzt wird.
- 5.2 Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.
- 5.3 Dem/der PTA-Praktikanten/in ist die Vergütung auch zu zahlen bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er/sie
 1. sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 2. aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Die Fortzahlung der Vergütung im Falle unverschuldeter Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines

Abbruchs der Schwangerschaft durch den Arzt richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

6. Erholungsurlaub

Dem/der PTA-Praktikanten/in wird Erholungsurlaub nach den Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter (BRTV) gewährt. Danach hat der/die PTA-Praktikant/in für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit Anspruch auf 1/12 des tariflichen Jahresurlaubs. Gegebenenfalls kommen die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Anwendung.

7. Kündigung

- 7.1 Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 7.2 Nach Beendigung der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 2. von dem/der PTA-Praktikanten/in mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Ausbildung zum/zur pharmazeutisch-technischen Assistenten/in aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- 7.3 Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen der Ziffer 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- 7.4 Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß Ziffer 10 dieses Ausbildungsvertrages eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

8. Weiterarbeit im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Wird der/die PTA-Praktikant/in im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

9. Bescheinigung

Der/die Ausbildende hat dem/der PTA-Praktikanten/in nach Abschluss der Ausbildung eine Bescheinigung über die praktische Ausbildung in der Apotheke nach dem Muster der Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten auszustellen.

10. Güteverfahren

Vor Anruf des Arbeitsgerichts ist bei Streitigkeiten aus diesem Ausbildungsverhältnis der Versuch einer einvernehmlichen Beilegung vor der Apothekerkammer zu unternehmen.

11. Sonstige Vereinbarungen

11.1 Für dieses Ausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten. Ferner gilt ergänzend der Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) in seiner jeweils gültigen Fassung.

11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Ausbildungsvertrages bedürfen, soweit sie nicht gesetzlich oder tariflich bedingt sind, der Schriftform.

11.3 Eine Vereinbarung, die den/die PTA-Praktikanten/in für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Nichtig ist auch eine Vereinbarung über die Verpflichtung des/der PTA-Praktikanten/in, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen, über Vertragsstrafen, über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen sowie über die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

....., den , den.....

.....
PTA-Praktikant/in

.....
Ausbildende/r
(Stempel und Unterschrift)

Gesetzliche Vertreter des/der PTA-Praktikanten/in:
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

Vater.....
Mutter.....
oder Vormund.....